

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Franziska Brantner, Katja Dörner, Kai Gehring, Ulla Schauws, Tabea Rößner, Elisabeth Scharfenberg, Maria Klein-Schmeink, Kordula Schulz-Asche, Dr. Harald Terpe, Doris Wagner, Beate Walter-Rosenheimer, Ekin Deligöz, Lisa Paus, Brigitte Pothmer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Echte Wahlfreiheit schaffen – Elterngeld flexibler gestalten**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

„Zeit“ ist für Familien eine wertvolle Ressource. Der Achte Familienbericht der Bundesregierung (2012) verdeutlicht, dass drei Viertel der Eltern damit unzufrieden sind, wieviel Zeit ihnen für die Familie zur Verfügung steht. Insbesondere die Lebensphase der Familiengründung ist für Mütter und Väter von Zeitstress geprägt. Gleichzeitig ist diese Phase von hoher gleichstellungspolitischer Bedeutung, denn hier fallen wichtige Entscheidungen für die späteren Erwerbsbiografien von Eltern. Obwohl viele Eltern sich eine partnerschaftliche Aufteilung von Beruf und Familie wünschen, sind Mütter dabei nach wie vor stärker in der Familie und Väter stärker im Beruf gefordert. Wenn sie nach der Elternzeit in den Beruf zurückkehren wollen, sehen sich gerade Mütter Vereinbarkeitsproblemen gegenüber. Dabei wünschen sich viele von ihnen eine frühere Berufsrückkehr oder einen höheren Stundenumfang. Väter hingegen würden gerne weniger arbeiten.

Das Elterngeld leistet einen wichtigen Beitrag zur Zeitsouveränität von Eltern: Es ermöglicht Eltern in den ersten 12 bzw. 14 Monaten nach der Geburt eine Auszeit zu nehmen, setzt Anreize für einen verstärkten und schnellen beruflichen Wiedereinstieg von Müttern nach der Geburt eines Kindes und erleichtert die partnerschaftliche Aufteilung der familiären und beruflichen Aufgaben. Die von der Bundesregierung vorgesehene Weiterentwicklung des Teilerntgeldes, bei der beide Eltern gleichzeitig in Teilzeit arbeiten können und dabei ihren Anspruch nicht doppelt verbrauchen, ist ein wichtiger Schritt. Dennoch wird der „Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung des Elterngeldes Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ den Empfehlungen des Achten Familienberichtes für eine flexible Gestaltung familienbedingter Erwerbsunterbrechungen nicht ausreichend gerecht.

So erhält nach dem Gesetzentwurf einen Lohnersatz nur, wer maximal 30 Stunden die Woche arbeitet. Zudem ist die Höchstdauer, innerhalb derer ElterngeldPlus bezogen werden kann, auf 28 Monate begrenzt. Egal ob eine Mutter oder ein Vater auf Halbtags reduziert oder nur eine Stunde pro Tag weniger arbeitet, sie bekommen immer nur einen Elterngeldmonat zusätzlich. Das benachteiligt jene, die von einer

Vollzeittätigkeit auf eine 30 Stundenwoche reduzieren. Außerdem ist das Elterngeld für Eltern, die in Teilzeit arbeiten, gedeckelt. Sie bekommen also nie mehr als die Hälfte der Lohnersatzleistung, auch wenn sie mehr als 50 Prozent arbeiten. Dies bedeutet insbesondere für GeringverdienerInnen, die ElterngeldPlus in Anspruch nehmen möchten, dass sich der Sockelbetrag für sie von 300 Euro auf nur 150 Euro reduziert.

Um den Wünschen von Eltern nach einer Entzerrung des Familienalltags zu entsprechen und die Vielfalt der individuellen Zeitarrangements in der Lebensrealität von Eltern abzubilden und zu fördern, ist eine weitere Flexibilisierung des Elterngeldes notwendig. Andere Länder – wie etwa Schweden – können hier als Vorbild dienen (vgl. Kapitel 12 und 13 des schwedischen Sozialversicherungsgesetzes, erlassen am 4. März 2010). In Schweden übernehmen gerade nach dem ersten Lebensjahr des Kindes Väter verstärkt Verantwortung und die Inanspruchnahme des Elterngeldes von Mütter und Vätern gleicht sich nach dem 3. Lebensjahr des Kindes an (vgl. Förskäringskassan: Social Insurance in Figures 2012).

Durch eine Flexibilisierung des Elterngeldes soll ermöglicht werden, das Elterngeld anteilig, dafür aber über einen längeren Zeitraum gestreckt in Anspruch zu nehmen. Dabei können Eltern, die bis zu einem Achtel, einem Viertel, der Hälfte oder drei Vierteln ihre Arbeitszeit reduzieren, das Elterngeld achtmal, viermal, doppelt so lange oder um ein Drittel länger beziehen. Der monatliche Höchstbetrag wird dabei, wie beim jetzigen Elterngeld, für Eltern mit hohem Einkommen gedeckelt. Eltern mit niedrigem Einkommen erhalten auch bei Teilzeittätigkeit weiterhin einen Sockelbetrag.

Die Flexibilität der Inanspruchnahme wird für Eltern zusätzlich erhöht, indem sie den Elterngeldbezug aussetzen und damit auf eine spätere Lebensphase bis zum 14. Lebensjahr des Kindes verschieben können, denn gerade wenn ein Schulwechsel ansteht oder die Pubertät beginnt, brauchen Kinder wieder mehr Zeit. Die Elternzeit wird dabei bis zum 14. Lebensjahr des Kindes ausgeweitet, sodass Eltern von der vollen Wirkung der Flexibilisierung profitieren können.

Die flexibilisierte Regelung des Elterngeldes erleichtert einen schrittweisen Wiedereinstieg von Müttern und auch Vätern in das Berufsleben und gibt Eltern für einen verlängerten Zeitraum die Möglichkeit, entsprechend des von ihnen gewünschten Umfangs in Teilzeit zu arbeiten und dabei dennoch vom Elterngeld zu profitieren. Eine partnerschaftliche Aufteilung des Elterngeldes wird durch das Modell befördert, da Eltern durch die Verlängerung des Bezugszeitraumes von einer gemeinsamen Inanspruchnahme des Elterngeldes und gleichzeitiger Teilzeittätigkeit profitieren. Eine verlässliche und bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung mit flexiblen Öffnungszeiten bildet dabei eine wichtige Grundlage, damit Eltern Beruf und Familie vereinbaren können.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine stärkere Flexibilisierung des Elterngeldes vorsieht und es damit Eltern ermöglicht, ihre Arbeitszeit bis zu drei Vierteln, um die Hälfte, zu einem Viertel oder zu einem Achtel zu reduzieren und das Elterngeld zu einem entsprechenden Anteil in Anspruch nehmen zu können, während der Bezugszeitraum sich gleichzeitig um den entsprechenden Faktor verlängert;
2. den Eltern auch bei gleichzeitiger Teilzeittätigkeit einen Sockelbetrag zu gewähren;

3. die Elternzeit bis zum 14. Lebensjahr des Kindes auszuweiten.

Berlin, den 7. Oktober 2014

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## **Begründung**

Eine Flexibilisierung des Elterngeldes stärkt dessen drei primäre Ziele, wie sie auch im Elterngeld-Monitor 2012 der Bundesregierung dargestellt werden. Es verlängert den Schonraum für Eltern auch über die vorgesehenen 28 Monate hinaus, da Eltern, die in Teilzeit arbeiten eine entsprechende Lohnersatzleistung für einen verlängerten Zeitraum erhalten. Dies wird dem erhöhten Betreuungsaufwand von Kindern, der sich beispielsweise in den ersten Schuljahren ergibt, besser gerecht. Darüber hinaus wird ein weiterer Anreiz für einen frühzeitigen Berufseinstieg von Müttern geschaffen, die schrittweise ihre Arbeitszeit erhöhen können und dabei das Elterngeld über den verlängerten Zeitraum hinweg weiter beziehen und finanziell unterstützt werden. Auch aus Sicht einer partnerschaftlichen Aufteilung, trägt die Regelung der gemeinsamen Verantwortungsübernahme besser Rechnung. So kritisiert der Achte Familienbericht (2012), vor allem in Hinblick auf Väter, die fehlende Möglichkeit zur Reduktion der Arbeitszeit aus betrieblichen und finanziellen Gründen. Dabei wird in aktuellen Studien nicht nur deutlich, wie wichtig eine partnerschaftliche Betreuung der Kinder für das Familienleben ist, sondern auch, dass Väter nach der Rückkehr in den Beruf langfristig ihre Arbeitszeit reduzieren, um sich an der Betreuung der Kinder zu beteiligen (etwa WZB-Projekt „Partnerschaft, Elternschaft und Erwerbstätigkeit: Auswirkungen familialer Übergänge auf das Erwerbsverhalten von Männern im Ländervergleich“).

Die Flexibilisierung des Elterngeldes soll wie folgt ausgestaltet werden. Durch eine entsprechende Regelung in § 4 „Art und Dauer des Bezugs“ im „Gesetz der Bundesregierung zur Einführung des Elterngeldes Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ soll ein Verlängerungszeitraum für das Elterngeld festgeschrieben werden, der sich nach dem Umfang der Erwerbstätigkeit der Eltern während des Elterngeldbezugs bestimmt. Für jeden Monat, in dem ein Elternteil die Arbeitszeit um drei Viertel verkürzt, verlängert sich der Bezugszeitraum um den Faktor 1,3. Für jeden Monat, in dem ein Elternteil die Arbeitszeit um die Hälfte verringert, verlängert sich der Bezugszeitraum um den Faktor 2. Für jeden Monat, in dem ein Elternteil zu einem Viertel weniger arbeitet, verlängert sich der Bezugszeitraum um den Faktor 4 und für jeden Monat, in dem ein Elternteil die Arbeitszeit um ein Achtel reduziert, verlängert sich der Bezugszeitraum um den Faktor 8. Durch die anteilige Berechnung des Elterngeldes bleibt die Gesamthöhe des Elterngeldes über den gestreckten Zeitraum gleich. Ausgenommen sind hierbei GeringverdienerInnen, die weiterhin einen Mindestbetrag erhalten sollen. Dieser wird auch bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit nicht verringert. Für HöchstverdienerInnen ist eine Deckelung nach oben vorgesehen, die der monatlichen Höchstgrenze von 1 800 Euro entspricht.

Wenn beispielsweise eine Mutter für die ersten sechs Monate des Kindes aus ihrem Beruf aussteigt, erhält sie dabei das volle Elterngeld. Sie schöpft damit 6 Monate des 14-monatigen Anspruchs beider Eltern aus. Nach dem 6. Lebensmonat des Kindes kehrt die Mutter für weitere sechs Monate mit einer halben Stelle wieder in den Job zurück. Sie erhält das halbe Elterngeld, schöpft aber auch nur die Hälfte ihres Anspruchs, also weitere 3 Monate, aus. Für weitere 4 Monate nach dem 1. Lebensjahr erhöht sie ihre Arbeitszeit auf 75 Prozent und verbraucht damit ein Viertel, also einen Monat ihres Anspruchs. Danach kehrt sie in die Vollzeitstätigkeit zurück. Insgesamt hat sie damit 10 Monate Elterngeld über einen Zeitraum von 16 Monaten ausgedehnt. Ihr Partner steigt in den ersten zwei Lebensmonaten des Babys ebenfalls in Vollzeit aus und erhält dabei das volle Elterngeld. Nach den ersten zwei Monaten steigt er für weitere 8 Monate mit einer Teilzeit von 75 Prozent wieder ins Berufsleben ein und erhält dabei ein Viertel des Elterngeldes. Nach dem 10. Lebensmonat des Kindes erhöht er sein Stundenvolumen wieder auf 100 Prozent. Er hat dabei 4 Monate des Elterngeldes über einen Zeitraum von 10 Monaten ausgedehnt.

Eine alleinerziehende Mutter beispielsweise nimmt in den ersten 8 Lebensmonaten des Kindes das volle Elterngeld in Anspruch und steigt ganz aus dem Beruf aus. Ab dem 9. Lebensmonat des Kindes steigt sie für die kommenden vier Monate zu einem Viertel wieder in den Beruf ein, erhält dabei 75 Prozent des Elterngeldes. Sie nutzt dabei drei Monate ihres Anspruchs. Ihr stehen nun noch 3 Monate ihres 14-monatigen Anspruchs zu, die sie bei einer Halbtätigkeit und Bezug des halben Elterngeldes auf ein halbes Jahr verteilt.

Damit die Flexibilisierung des Elterngeldes ihre volle Wirkung entfalten und ein erhöhter Betreuungsaufwand auch im späteren Kindesalter von Eltern bewerkstelligt werden kann, wird die Elternzeit entsprechend angepasst und auf einen Zeitraum bis zum 14. Lebensjahr des Kindes ausgeweitet. Eltern haben den Anspruch ihren Arbeitsumfang in diesem Zeitraum beliebig oft anzupassen. Weiterhin ist es Eltern möglich, Elternzeit auf den Zeitraum nach der Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes innerhalb der bestehenden Regelungen zu übertragen. Für Eltern, die den Verlängerungszeitraum über den gegenwärtig vorgesehenen Zeitraum von 3 Jahren hinaus strecken, bleibt ein Rückkehrrecht auf den alten Stundenumfang und den bisherigen Arbeitsplatz, entsprechend der bestehenden Regelung während der Elternzeit bestehen. Ein Rückkehrrecht auf Vollzeit ist zudem ein grundlegender Baustein, um insbesondere der Teilzeitfalle bei Müttern, entgegenzuwirken.